

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 37/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	Datum 31. Juli 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung; der Senat hat am 16.04.2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 28.05.2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer und Studienvolumen
- § 4 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Abschluss des Masterstudiums
- § 7 Studienentgelt
- § 8 Immatrikulation
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2 Weiterbildender Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science mit seinen Vertiefungsrichtungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Weiterbildenden Studienganges Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Infrastrukturmanagement, Wasserwirtschaft/Wasserbau, Hydrologie, Bauwirtschaft, Verfahrenstechnik, Ver- und Entsorgungstechnik, Umweltingenieurwesen oder Umwelttechnik. Die Entscheidung, ob eine fachliche Entsprechung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Zugelassen werden ebenfalls Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einer anderen als in Abs. 1 genannten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, sofern sie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren oder entsprechend umfängliche einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen können.
- (3) Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die nicht über die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 verfügen, legt der Prüfungsausschuss der Umfang der vor der Zulassung zu erbringenden Vorleistungen fest.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung sind des Weiteren ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache, die durch einen bestandenen TOEFL-Test 550 oder eine fachliche Entsprechung nachgewiesen werden müssen. Die fachliche Entsprechung wird vom Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar festgestellt.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist des Weiteren mindestens ein Jahr Berufspraxis; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Bauhaus-Universität Weimar kann durch gesonderte Tests die fehlende Eignung für die Zulassung zum Studium über die in Abs. 1 bis 4 getroffenen Voraussetzungen hinaus regeln. Die Entscheidung dafür wird vom Prüfungsausschuss getroffen.

§ 3 – Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit sechs Semester. Im berufsbegleitenden Fernstudium kann sich die Studiendauer verlängern. Es sind jedoch mindestens zwei Module mit zusammen 12 Leistungspunkten (LP) pro Semester zu belegen.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Environmental Engineering and Management beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (3) Der Studienbeginn liegt in der Regel im Wintersemester.

§ 4 – Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Weiterbildende Masterstudiengang Environmental Engineering and Management zielt auf eine Vertiefung bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbener Fach- und Methodenkompetenz ab. Die wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von entsprechenden interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung von Management- und Führungstätigkeiten insbesondere im Bereich Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen und Infrastrukturmanagement befähigt werden.

(3) Der Hochschulgrad Master of Science als zweiter berufsbefähigender Abschluß wird nach erfolgreichem Abschluß der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung verliehen.

(4) Der Studiengang findet in englischer Sprache statt.

§ 5 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester sollen mindestens 12 LP erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von 6 LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
3. Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots des Fachgebietes bzw. der fakultätsübergreifenden Kooperationsvereinbarungen.

(3) Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Der Weiterbildende Masterstudiengang Environmental Engineering and Management umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP, Wahlpflichtmodule aus einem thematisch abgegrenzten Bereich im Umfang von 36 LP und Wahlmodule aus dem gesamten Angebot des Studienganges im Umfang von 18 LP. Das Mastermodul kann frühestens nach 72 LP absolviert werden; es ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 LP verbunden (siehe Anlagen 1 und 2).

(5) Im Verlauf des Studiums sind 12 Wochen Präsenzphase zu belegen. Die Dauer einer Präsenzphase ist mindestens 1 Woche. Die Präsenzphase wird an der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt.

§ 6 Abschluß des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 7 - Studienentgelt

Es wird ein Studienentgelt erhoben.

§ 8 – Immatrikulation

Die Fakultät behält sich vor, auf der Grundlage ihrer Kapazitäten diesen Studiengang nicht jährlich anzubieten. Dies wird rechtzeitig angekündigt.

§ 9 - Studienfachberatung

Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater durchgeführt.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 16.04.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt 28.05.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

A n l a g e 1**Studien- und Prüfungsplan für den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science**

CP

1	Pflichtmodule			36
---	---------------	--	--	----

2	Wahlpflichtmodule	aus den gewählten 3 Vertiefungsrichtungen		36
---	-------------------	---	--	----

3	Wahlmodule	aus dem gesamten Studiengangsangebot		18
---	------------	--------------------------------------	--	----

4	Mastermodul Masterarbeit Mündliche Verteidigung			30
---	---	--	--	----

Studiengang		120
-------------	--	-----

Anlage 2

Übersicht über den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science mit seinen Vertiefungsrichtungen

1	Pflichtmodule	CP
	Laws and Economics	36
	Infrastructure Management	6
	Legal Framework	6
	Environmental Economics	6
	Planning and Social Aspects	
	Urbanisation	6
	Environmental Informatics	6
	Project Management	6
2	Wahlpflichtmodule	36
	(2.1) Water supply	
	1. Water Supply and Treatment	6
	2. Water Quality Management	6
	(2.2) Waste Water	
	1. Urban Drainage Management	6
	2. Waste Water Treatment	6
	(2.3) Emissions	
	1. Climate Change and Emissions	6
	2. Purification technologies	6
	(2.4) Waste	
	1. Principles of Waste Management	6
	2. Waste Management Concepts	6
	(2.5) Cleaner Production	
	1. Industrial Waste Abatement and Management	6
	2. Corporate Waste Management Concepts	6
	(2.6) Transportation	
	1. Transportation technology	6
	2. Transportation Planning and Management	6

(2.7) Energy	
1. Basics and Thermal Energy	6
2. Renewable Energy	6

(2.8) Hydraulic Engineering	
1. Dams, weirs and open water development	6
2. Flood water protection	6

(2.9) Waste Treatment	
1. Biological waste treatment technologies	6
2. Thermal waste treatment technologies	6

(2.10) Waste Disposal	
1. Landfill technology and Operation	6
2. Waste Collection and Transport	6

(2.11) Water Resources	
1. Water resources management	6
2. Eco sanitation	6

(2.12) Hazardous waste	
1. Hazardous Waste Management	6
2. Medical Waste Treatment and Management	6

(2.13) Waste Recycling	
1. Material Flow Management	6
2. Recycling Technology	6

(2.14) Environmental Technologies for Developing Countries	
1. Technologies	6
2. Organisation and Management	6

(2.15) Environmental Geotechnics	
1. Basics	6
2. Technical Solutions	6